

Antrag von Kristian Kröger
04.11.2010

Keine Einschränkung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung!

Gesetzliche Grundlage:

GG Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Dieser Antrag bezieht sich speziell auf die Erstsemesterbegrüßung am 18.10. sowie im allgemeinen auf jeden weiteren Fall von Öffentlichkeit in dieser Universität.

Das NHG § 20 garantiert der verfassten Studierendenschaft das Recht auf Selbstverwaltung. Mit dem Recht auf Selbstverwaltung muss einher gehen, dass alle der Satzung der verfassten Studierendenschaft entsprechenden studentischen Vereinigungen das Recht haben, ihre Meinung auf dem Campus in angebrachter Form zu vertreten.

Der studentische Rat möge beschliessen:

Keiner der oben genannten Gruppen darf innerhalb der Universität das Recht auf Meinungsäußerung entzogen werden! Wir fordern Grundrechte ein!